

15. Genießen Kennvorausagen („Kenntipps“) Schriftwerkschutz?
 ZitUrhG. § 1 Abs. 1 Nr. 1, §§ 4, 41.

I. Zivilsenat. Urf. v. 3. März 1934 i. S. off. Handelsgesellschaft R.
 (Rl.) w. R.-Verlag u. Gen. (Wefl.). I 227/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin gibt vier täglich erscheinende Rennsportzeitungen heraus. In ihnen werden neben den Kennvorausagen anderer Blätter besonders die Vorberichte und Vorausagen für französische Rennen abgedruckt, die in den vier Zeitungen zweier Pariser Verlagsfirmen erscheinen. Die Erstbeklagte (deren Hauptschriftleiter der Zweitbeklagte ist) gibt seit dem 25. Februar 1932 ebenfalls eine Rennsportzeitung heraus. In ihr werden Kennvorausagen der französischen Blätter veröffentlicht, aus denen die Klägerin ihre Vorausagen abdruckt.

Die Klägerin sieht in dem Verhalten der Beklagten unstatthaften Nachdruck der Kennvorausagen, denen als Schriftwerken urheberrechtlicher Schutz gebühre, zugleich aber unlauteren Wettbewerb und eine unerlaubte Handlung. Sie behauptet, durch Verträge mit den beiden Pariser Verlagsanstalten allein berechtigt zu sein, im Deutschen Reiche die Kennvorausagen aus deren Blättern abzubruden. Den Beklagten wirft sie vor, sie hätten sich in Kenntnis des ausschließlichen Rechts der Klägerin die Kennvorausagen von einem andern Pariser Verlag auf Umwegen verschafft. Durch den unerlaubten Abdruck erspare die Erstbeklagte erhebliche Ausgaben, welche die Klägerin machen müsse, um sich die Kennvorberichte und -vorausagen zu verschaffen. Die gegenwärtige Klage geht auf Unterjagung: die Beklagten sollen es unterlassen, ganz oder in Teilen die Kennvorausagen zu veröffentlichen, die in den vier Pariser Rennsportblättern und in den vier Zeitungen der Klägerin veröffentlicht werden.

Die Beklagten erwidern, daß Rennvorausagen keine Schriftwerke, somit urheberrechtlich nicht geschützt seien. Den Vorwurf unlauteren Wettbewerbs bestreiten sie unter näheren Ausführungen. Sie behaupten, nicht aus Blättern der Klägerin abzudrucken, sondern ihre Nachrichten unmittelbar aus Paris zu beziehen.

Das Landgericht gab der Klage gegen die Verlagsgesellschaft (Erstbeklagte) und den Hauptschriftleiter (Zweitbeklagten) statt; soweit sie gegen den verantwortlichen Schriftleiter (Drittbeklagten) gerichtet war, wies es sie ab. Auf Berufung der beiden verurteilten Beklagten wies das Kammergericht die Klage auch gegen diese ab.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Urheberrechtlichen Schutz verweigert das Kammergericht den streitigen Rennvorausagen mit Recht.

Es handelt sich um sog. Renntipps, Vorausagen, die von Paris ausgehen und zunächst in Pariser, dann in Berliner Zeitungen gedruckt werden. Für sie beansprucht die Klägerin die Eigenschaft und den Rechtsschutz von Schriftwerken. Zutreffend wendet das Berufungsgericht, da sowohl das Deutsche Reich als Frankreich dem Berner Verbandslande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst angehören, bei der Frage, welches Recht maßgebend sei, die Vorschriften der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886/13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965) an. Danach (Art. 4) genießt der einem Verbandslande angehörende Urheber in den andern Verbandsländern (mit Ausnahme des Ursprungslandes) diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern einräumen (Abs. 1). Der Umfang des Schutzes und die dem Urheber zur Wahrung seiner Befugnisse zustehenden Rechtsbehelfe bestimmen sich ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird (Abs. 2 Satz 2). Ob und inwieweit die Klägerin für die Rennvorausagen Schutz beanspruchen kann, ist also nach deutschem Recht zu entscheiden.

Das Berufungsurteil verweigert mit rechtlich fehlerfreier Begründung den Rennvorausagen die Eigenschaft von Schriftwerken (§ 1 TitUrhG.). Zutreffend betont es ferner: Wenn diese Eigenschaft fehle, so könne auch der in den französischen Rennzeitungen beigefügte Vermerk „Nachdruck verboten“ keinen Urheberschutz begrün-

den; denn er setze ja gerade, um wirksam zu sein, die Merkmale eines Schriftwerks voraus. Im einzelnen erwägt es:

Die Aufstellung einer Rennvorausfrage setze allerdings eine geistige Tätigkeit voraus. Denn nur genaue Kenntnis der Pferde, ihrer Leistungen, ihrer Vergangenheit und gegenwärtigen Verfassung, ihrer Reiter, der besonderen Umstände des Rennens usw. ermögliche dem Fachschriftleiter überhaupt, eine ernsthaft begründete Vorausfrage zu machen; diese sei das Ergebnis der Abwägung aller derartigen Einzelheiten, also einer auf genaue Tatsachenkenntnis gestützten Überlegung. Alle diese Vorarbeiten lägen jedoch nicht sowohl auf dem Gebiete des Schriftwerkes, d. h. des sprachlichen Gedankenausdrucks, als auf dem eines andersartigen, geordneten, zweckbeherrschten Handelns. Möchten sie auch in schriftlicher Form ihren Niederschlag finden, so geschehe dies doch nur um der gedächtnismäßigen Festhaltung willen. Die geleistete Arbeit selbst werde durch solche auf sie bezügliche Aufzeichnungen nicht zur schriftstellerischen. Das Berufungsurteil verweist auf die Gründe, aus denen bei Rundfunk-Wechenprogrammen verneint worden ist, daß sie Schriftwerke seien (RGZ. Bd. 140 S. 137).

Es betont weiterhin den Unterschied zwischen den genaueren Vorberichten zu einem Rennen und den bloßen Vorausfragen der vermutlichen Ergebnisse. Die Rennvorausfrage selbst sei lediglich eine Aufzählung von Pferdenamen zu den nur nach Ort und Tag bezeichneten Rennen, eine rein mechanische Wiedergabe des Ergebnisses der geistigen Arbeit ohne jede eigenpersönliche Formprägung. Ihre Aufstellung erfordere nach Abschluß der Vorarbeiten keine besondere Geistestätigkeit. Die nackte Aufzählung von Pferdenamen ohne jeden erläuternden oder begründenden Zusatz zeige keinerlei schöpferische Eigenart. Sie sei nur ein mechanischer Vorgang, der seinen Sinn bloß durch Umstände außerhalb der Niederschrift erhalte. Vergleichend erinnert das Berufungsgericht an die Wettervorausfrage und bemerkt: Jeder Zeitungsläser wisse, daß diese auf Grund oftmals nicht einfacher meteorologischer Beobachtungen aufgestellt werde und daher das Ergebnis einer wissenschaftlichen Arbeit sei. Diese Vorarbeiten aber kämen weder in der Form noch im Inhalt der Wettervorausfrage zum Ausdruck. Anders nur, wenn die Vorausfrage in Verbindung mit einer Übersicht der Wetterlage und mit einer Wetterkarte veröffentlicht werde. Dann könne man, angesichts der

drei Bestandteile einer Einheit, als deren begründetes Ergebnis sich die Vorausage darstelle, von einem Schriftwerk sprechen, dem urheberrechtlicher Schutz gebühre. Das Schriftwerk umfasse dann eben außer der Vorausage auch die Überlegungen, auf denen sie beruhe. Ganz entsprechendes müsse für die Kennvorausagen gelten. Diese Beurteilung stimmt mit der schon bisher in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen überein (vgl. Allfeld LitUrRG. 2. Aufl. S. 36 Anm. 10 zu § 1; Marwig-Möhrling LitUrR. S. 18; Kohler UrhR., 1907, S. 156 und die Belege dort).

Das Berufungsgericht prüft noch, ob vielleicht die Kennvorausage als Schlagwortartige Zusammenfassung schutzwürdig sei. Mit Recht entscheidet es: Nur dann komme der Vorausage die Eigenschaft und der Schutz eines Schriftwerks zu, wenn sie im Zusammenhang mit einem Artikel erscheine, worin die einzelnen Pferde besprochen würden; in solchen Fällen sei sie Teil eines Schriftwerks, bei dem sich die eigenpersönliche Tätigkeit aus der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffes ergebe. In den Zeitungen der französischen Vertragspartner der Klägerin erscheine die telegraphisch kurz gefasste Vorausage stets gesondert für sich. Zwar werde in derselben Nummer auch die ausführliche Vorschau und damit die Begründung der Vorausage gebracht; aber die Anordnung beider lasse den räumlichen Zusammenhang vermessen. — Damit gelangt das Berufungsurteil ohne Irrtum in Tatsachen, Schlussfolgerungen und Rechtsregeln zu dem Ergebnis: Die Kennvorausage wird nicht als Teil eines Schriftwerks (nämlich der Vorschau mit näherer Begründung der Aussichten), sondern getrennt davon geboten; für sich allein aber bildet sie keine Gedankenäußerung, die, etwa Schlagwortartig, nach Gehalt und Form zu den Schriftwerken gehörte.

Schließlich verneint das Berufungsgericht auch die in Parteiaussführungen erörterte Frage, ob etwa die Zeitung bergestalt als Ganzes ein Schriftwerk ausmache, daß die Kennvorausage ihm als Teil angehöre. Zutreffend bemerkt es: Die Summe der Beiträge einer Zeitung ist nicht der sprachliche Ausdruck eines schöpferischen Gedankens des Herausgebers; dies kann nur der einzelne, in sich geschlossene und in sich verständliche Artikel sein, nicht aber eine Fülle verschiedenartigster Abhandlungen und Mitteilungen, von denen die Mehrzahl nicht die Merkmale des Schriftwerks aufweist. Daher

erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz nur auf die einzelnen Beiträge, soweit sie „Schriftwerke“ (im Sinne des § 1 UrhG.) darstellen. Zwar wird bei „Sammelwerken“ (aus getrennten Beiträgen mehrerer), zu denen Zeitschriften und Zeitungen gehören, für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber (wenn dieser nicht genannt ist) angesehen (§ 4 UrhG.). Und Urheberrechtsverletzung liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn nur ein Teil des Werkes — sei es Einzel- oder Sammelwerkes — entnommen wird (§ 41 UrhG.). Dies darf aber nicht so verstanden werden, als sei die Entlehnung (Vervielfältigung, Verbreitung usw.) schon des kleinsten Teiles erlaubt. Erforderlich ist vielmehr, daß ein nach Umfang und inhaltlicher Bedeutung des Entnommenen erheblicher Teil (gemessen am ganzen Schriftwerk) übernommen worden ist (RGZ. Bd. 128 S. 289 und dort angeführte ältere Belege). Auch kommt es immer darauf an, ob das entlehnte Stück sich als Ergebnis des geistigen Schaffens des Urhebers darstellt (RGSt. Bd. 39 S. 153). Findet nun das Berufungsgericht mit fehlerfreier Begründung, daß die streitigen Kennvorauslagen, für sich allein betrachtet, weder dem Gedankeninhalt noch der Form nach die Erfordernisse von Schriftwerken aufweisen, so kann ihre Entnahme aus der Zeitung als Ganzem (Sammelwerk) ebenfalls kein unzulässiger Eingriff in Urheberrechte sein.

Die Revision regt den Zweifel an, ob nicht die Vorauslagen doch als Teil der Kenn-Vorberichte (Vorschau) durch ihren für den Kenner ersichtlichen Inhalt als Schriftwerke zu beurteilen seien. Aus den zutreffenden Gründen des Berufungsgerichts aber, wonach gerade die äußere Trennung der Vorauslage vom näher begründeten Berichte festgestellt und die Schriftwerkeigenschaft der alleinstehenden Kennvorauslagen schlüssig verneint wird, ist dieses Bedenken nicht als gerechtfertigt anzusehen.

Die Gründe, aus denen das Kammergericht verneint, daß den Beklagten unlauterer Wettbewerb oder eine unerlaubte Handlung zur Last falle, verstoßen gleichfalls nicht gegen Rechtsgrundsätze... (Wird ausgeführt.)